

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG

Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

28. Ausgabe, Herbst 2023

	Seite
Einleitung	1
MWST-Sätze ab 01.01.2024	2
Reform AHV 21	3
Sozialversicherungsschutz	4
Scheinselbständigkeit	5
Aktueller BG-Entscheid	6
EDV	7
Personelles	8

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Geschätzte Leserinnen und Leser

Gerne stellen wir Ihnen die Ausgabe 2023 der Lerch-Mitteilungen zu. Wir informieren darin über Themen im Bereich MWST, Sozialversicherungen, Scheinselbständigkeit und EDV (siehe Inhaltsverzeichnis). Wir hoffen, dass unsere Beiträge auf Ihr Interesse stossen.

Übrigens: Haben Sie heute schon gelacht?

Gemäss verschiedenen Studien hat Lachen eine positive Auswirkung auf unsere Gesundheit. Egal ob schmunzeln oder lauthals losprusten, lachen entspannt und mindert Stress.

Haben Sie gewusst, dass beim Lachen etwa 300 Muskeln angespannt werden? Wer viel lacht, tut seinem Herzen etwas Gutes. Nicht um sonst heisst es: Lachen ist die beste Medizin. Kinder lachen etwa 400 Mal pro Tag. Bei Erwachsenen sind es im Durchschnitt leider nur noch ca. 18 Mal täglich. Deshalb möchten wir Ihnen gerne mit Witzen ein Lachen entlocken, und so etwas für Ihr Wohlbefinden tun:

Max und Moritz treffen sich am ersten Arbeitstag nach den Weihnachtsfeiertagen zum Mittagessen. "Mir ist da kurz vor Weihnachten noch so ein Ding passiert", erzählt Max. "Stell dir vor: Ich fahre mit dem Auto und halte eine konstante Geschwindigkeit. Auf meiner linken Seite befindet sich ein Abhang. Auf meiner rechten Seite fährt ein riesiges Feuerwehrauto und hält die gleiche Geschwindigkeit wie ich. Vor mir galoppiert ein Schwein, das eindeutig größer ist als mein Auto und ich kam nicht vorbei. Hinter mir verfolgt mich ein Hubschrauber auf Bodenhöhe. Das Schwein und der Hubschrauber haben exakt meine Geschwindigkeit!" – "Meine Güte", ruft Moritz entsetzt. "Und, was hast du dann gemacht?" – "Ich bin vom Kinderkarussell abgestiegen und habe mir für das neue Jahr vorgenommen, auf alle Fälle weniger Glühwein zu trinken!"

Falls Sie den Witz nicht lustig finden: Humor ist, wenn man trotzdem lacht!

Fritz fragt beim Vorstellungsgespräch: "Wie viel verdiene ich denn so bei Ihnen?"
Chef: "So ungefähr 2'500.00 Franken im Monat."

Fritz: "Das ist aber wenig."

Chef: "Später wird das mehr."

Fritz: "Gut, dann komme ich später wieder!"

Lachen verbessert die Durchblutung, hält die Gefässe geschmeidig und beugt Herz-Kreislauf-Krankheiten vor. Wissenschaftler empfehlen, jeden Tag 15 Minuten zu lachen.

Ein Städter macht zum ersten Mal Ferien auf dem Bauernhof.

Bei der Begrüssung fragt er den Bauern nach dem Wecken.

Sagt der Bauer: "Bei uns auf dem Land, weckt einen der Hahn."

Meint der Städter "Sehr gut, bitte auf 10 Uhr stellen!"

Geschätzte Kundinnen und Kunden, auch wenn die täglichen Nachrichten mit negativen Schlagzeilen voll sind, sollten wir versuchen positiv zu denken und auch in schwierigen Zeiten das Lachen nicht vergessen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine schöne Adventszeit und eine positive und hoffentlich humorvolle Zukunft.



Thomas Näf
Mitglied der Geschäftsleitung

MWST: Anpassung der Sätze per 01.01.2024

Ab dem 1. Januar 2024 gelten neue Mehrwertsteuersätze. Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen müssen allfällige Anpassungen an Fakturierungs- und Buchhaltungsprogrammen vornehmen.

Im September 2022 wurde die Abstimmung zur AHV-Reform 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wurde angenommen.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende Steuersätze:

Mehrwertsteuersatz	alt	neu
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungsdatum und/oder Zahlungsdatum spielen keine Rolle. Alle Leistungen, die bis am 31. Dezember 2023 erbracht werden, unterliegen noch den bisherigen Steuersätzen. Alle Leistungen ab 01. Januar 2024 unterliegen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraums ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen MWST-Sätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, ist das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallenden Betragsanteil **getrennt** auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen MWST-Sätzen abzurechnen. Es ist zu empfehlen, alle erbrachten Leistungen bis Ende Jahr in Rechnung zu stellen.



Bei den Fakturierungs- und Buchhaltungsprogrammen müssen die Steuersätze angepasst werden. Da im Jahr 2024 noch etliche Fakturen mit den alten Steuersätzen verbucht werden, müssen für die Rückforderung der Vorsteuern die alten und die neuen Steuersätze hinterlegt werden. Die Anpassung der Software wird durch die Herstellerfirmen unterstützt.

Anpassungen auch bei der Abrechnungsart mit Saldosteuersätzen

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze.

Saldosteuersätze bis 31.12.2023	Saldosteuersätze ab 01.01.2024
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	3.0 %
3.5 %	3.7 %
4.3 %	4.5 %
5.1 %	5.3 %
5.9 %	6.2 %
6.5 %	6.8 %



*Priska Brüderlin
Mandatsleiterin*

AHV: Reform AHV 21

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen.

Die Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die Stabilisierung der AHV umfasst vier Massnahmen:

- Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern auf 65 Jahre
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration
- Flexibler Rentenbezug in der AHV
- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer

Vereinheitlichung des Rentenalters – Ausgleichsmassnahme für Frauen der Übergangsgeneration

Der Begriff «Rentenalter» wird ersetzt mit dem Begriff «Referenzalter».

Das Referenzalter wird schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr erhöht. Bei den Jahrgängen 1961 bis 1964 wird das Referenzalter in den Jahren 2025 bis 2027 entsprechend erhöht. Ab Kalenderjahr 2028 gilt für sämtliche Personen das Referenzalter von 65 Jahren.



Flexibler Rentenbezug in der AHV

Mit der AHV 21 lässt sich die Pensionierung flexibler gestalten. Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden.

Bei Frauen in der Übergangsgeneration ist es bereits ab 62 Jahren möglich.

Neu ist es möglich, nur einen Teil der Rente zu beziehen. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher. So ist ein Teilbezug als Vorbezug möglich. Dies führt jedoch zu Rentenkürzungen. Bei schrittweiser Reduktion des Arbeitspensums kann dies jedoch durchaus Sinn machen.

Der Rentenbezugsanteil kann einmal erhöht werden, danach ist ein Bezug der gesamten Rente vorgesehen. Neu ist es möglich, einen Teil der Rente aufzuschieben. Bisher war nur ein ganzer Rentenaufschub möglich. Der Aufschub muss mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente monatlich abgerufen werden. Ein Aufschub bis zum Alter von 70 Jahren ist möglich.

Neu ist ein Verzicht auf den Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter möglich. Bisher war im Rentenalter das Einkommen bis Fr. 1'400.-- pro Monat und Arbeitgeber immer von AHV-Beiträgen befreit. Eine Schliessung von Beitragslücken sowie Verbesserung der AHV-Rente ist möglich.

Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der MWST:

Der AHV fliesst eine Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der MWST zu. Der Normalsatz wird von 7,7 auf 8,1% erhöht, der reduzierte Steuersatz von 2,5 auf 2,6%.



*Urs Bitterli
Mandatsleiter*

Sozialversicherungen: **Oblig. Schutz für die Familie**

Obligatorischer Sozialversicherungsschutz von mitarbeitenden Familienmitgliedern

Familienmitglieder, die auf landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, machen über ein Drittel der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen aus.

Einige sind als Selbständigerwerbende oder als entlohnte Angestellte tätig. Die meisten Beschäftigten erhalten jedoch keine finanzielle Vergütung für ihre geleistete Arbeit. Mitarbeitende Familienmitglieder ohne finanzielle Vergütung zahlen nicht auf eigenen Namen in die 1. Säule (AHV/IV/EO) ein. Ein Anschluss an die 2. oder 3. Säule ist nicht möglich, womit sie von diesen Vorsorgemöglichkeiten ausgeschlossen sind. Zudem haben Frauen ohne Entlohnung keinen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung.

Mitarbeitende Familienmitglieder haben, bezahlt oder unbezahlt, im Gegensatz zu familienfremden Angestellten einen besonderen Status. Mitarbeitende Familienmitglieder sind wie Selbständigerwerbende nicht ALV- (Arbeitslosenversicherung), UVG- (Unfallversicherung) und BVG- (Berufliche Vorsorge) pflichtig. Somit müssen sie keine entsprechenden Beiträge leisten und können im Gegenzug auch keine Leistungen beziehen.

Familienfremde Angestellte sind dem obligatorischen Versicherungsschutz unterstellt. Betriebsleitende Personen und mitarbeitende Familienmitglieder müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. Ausgenommen sind Personen bei einer entlohnten ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit mit entsprechendem Versicherungsschutz.

Die soziale Absicherung von mitarbeitenden Partnerinnen auf landwirtschaftlichen Betrieben soll im Rahmen der Agrarpolitik 2022 (AP22) verbessert werden. Die Ausrichtung von Direktzahlungen soll neu an das Vorliegen eines Sozialversicherungsschutzes der Partnerin geknüpft werden.

Die voraussichtlichen Bedingungen für einen Versicherungsschutz müssen kumuliert erfüllt sein:

- Verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft
- Regelmässige und beträchtliche Arbeit auf dem Betrieb
- Eigenes Einkommen (ausserbetrieblich) unter Fr. 21'330.--
- Alter maximal 55 Jahre

Der Versicherungsschutz sieht folgende Absicherungen vor:

- Kranken- und Unfalltaggeld von mindestens Fr. 100.-- bei einer Wartezeit von 60 Tagen
- Invalidenrente von Fr. 24'000.-- oder Invaliditätskapital von Fr. 300'000.-- oder eine Kombination davon für Krankheit und Unfall
- Hinterlassenenrente von Fr. 24'000.-- oder Todesfallkapital von Fr. 300'000.-- oder eine Kombination davon für Krankheit und Unfall

Noch nicht bekannt ist, wie die Übergangsfristen geregelt sind oder wie der Nachweis über einen Versicherungsschutz erbracht werden muss.



*Urs Bitterli
Mandatsleiter*

Kompetent für die Landwirtschaft

Buchhaltungen, Steuern
MWST-Abrechnungen
Beratungen, Hofübergaben
Schätzungen aller Art
Liegenschaftsvermittlung
Boden- und Pachtrecht, Verträge

Lerch Treuhand

Lerch Treuhand AG, Gstaadmatzstrasse 5
4452 Ittingen/BL, Tel. 061 976 95 30
www.lerch-treuhand.ch

Scheinselbständigkeit: Wissenswertes

Ich bin selbständigerwerbender Landwirt und arbeite nebenbei als Chauffeur. Da ich selbständig bin, stelle ich meine Stunden der Firma in Rechnung. Solche oder ähnliche Situationen treffen wir hin und wieder an.



Unternehmen in der Schweiz nutzen heutzutage die vielseitigen Dienste von selbständigen Landwirten. So können personelle Kapazitäten kurzfristig ausgenutzt werden, ohne sich als Arbeitgeber zu binden. Meistens entsteht ein Auftrag zwischen dem Unternehmen und dem selbständigen Landwirt. Der Landwirt stellt seine Leistungen anschliessend in Rechnung.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Landwirt seine Leistungen selbst bei der Sozialversicherung abrechnet. Es bestehen keine Arbeitgeberpflichten und im Falle einer Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Militärdienst muss keine Lohnfortzahlung geleistet werden. Ebenso bestehen beim Auftragsverhältnis keine Kündigungsfristen.

Aber Achtung, hier handelt es sich um eine Scheinselbständigkeit.

Was bedeutet Scheinselbständigkeit?

Der Begriff Scheinselbständigkeit bezeichnet eine Situation, in der eine Person als selbständig gilt, faktisch aber unter der Autorität und der Kontrolle eines Arbeitgebers steht, als wäre sie bei ihm angestellt. Wie im Beispiel des Landwirts, welcher nebenbei als Chauffeur arbeitet.

Die Ausgleichskassen oder die SUVA prüfen regelmässig die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Selbständigerwerbenden. Sie entscheidet im Einzelfall, ob es sich bei den Tätigkeiten der Person tatsächlich um einen selbständigen Erwerb handelt.

Es gibt diverse Kriterien, um festzustellen, ob eine Person tatsächlich selbständig ist oder sich in einer Situation der Scheinselbständigkeit befindet.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit weist diverse wichtige Merkmale auf:

- Auftritt nach aussen unter eigenem Namen
- Arbeit auf eigene Rechnung
- Tätigkeit in unabhängiger Position
- Ausübung auf eigenes wirtschaftliches Risiko
- Verfügen über eigene Betriebsmittel, Geschäftsräumlichkeiten etc.

Wer in einer Tätigkeit als Selbständigerwerbender anerkannt ist, kann in einer anderen Tätigkeit als unselbständig gelten. Entscheidend sind die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse unabhängig davon, was in einem Vertrag steht.

Folgen einer Scheinselbständigkeit

Fehler bei der Beurteilung des Vertragsverhältnisses können gravierende finanzielle und rechtliche Folgen haben.

- Auftraggeber riskieren, fehlende AHV-Beiträge bis fünf Jahre rückwirkend nachzahlen zu müssen
- Allenfalls muss der Auftraggeber die betroffene Person rückwirkend einer Pensionskasse anschliessen
- Erleidet die Person einen Unfall mit Invaliditätsfolgen, wird der Auftraggeber schadenersatzpflichtig, da er den Arbeitnehmer hätte versichern müssen. Der Schaden bleibt beim Arbeitgeber hängen, ohne Rückversicherung

Die Beurteilung, ob es sich um ein Vertragsverhältnis mit dem Status «selbständig oder unselbständig» handelt, liegt in der **Pflicht des Arbeitgebers**. Dieser muss für Fehler in der Beurteilung einstehen und allfällig entstandene Schäden tragen.

Beschäftigte, die im Nebenerwerb einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, unterliegen nur dann der AHV und der Pflicht, sich bei einer Ausgleichskasse anzumelden, wenn diese Tätigkeit mehr als Fr. 2'300.-- pro Jahr einbringt. Solche Einkünfte stellen betreffend Scheinselbständigkeit kein Problem dar.

Wir empfehlen in jedem Fall, vorgängig abzuklären, ob es sich um ein Auftragsverhältnis (Selbständigerwerbender) handelt oder ob ein Arbeitsverhältnis (Unselbständigerwerbender) vorliegt. Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Priska Brüderlin
Mandatsleiterin

BG-Entscheid: Umqualifizierung von Stammanteilen

Umqualifizierung von Stammanteilen an einer GmbH vom Geschäfts- ins Privatvermögen (BGE 9C_700/2022 vom 18. August 2023)

Ein Ehepaar aus dem Kanton Nidwalden führte einen Landwirtschaftsbetrieb und gründete im Jahr 2003 zum Betrieb einer Kompostieranlage und weiterer Dienstleistungen (unter anderem Entsorgung/Recycling) zusätzlich eine GmbH. An dieser Firma beteiligten sich die Ehegatten mit je einem Stammanteil von CHF 25'000.--.

In den Jahren 2003 bis 2015 veranlagte das kantonale Steueramt Nidwalden die beiden Stammanteile an der GmbH als Privatvermögen der Eheleute. Für die Steuerperiode 2016 qualifizierte es diese dann aber neu als Geschäftsvermögen, wobei die Überführung zum Nennwert von je CHF 25'000.-- erfolgte. Gegen diese Umqualifizierung setzten sich die Ehegatten bis vor Bundesgericht zur Wehr.

Wird eine Beteiligung aus dem Privatvermögen veräussert, so ist ein allfällig dabei realisierter Wertzuwachs steuerfrei, bei einer Veräusserung aus dem Geschäftsvermögen handelt es sich dagegen um einen steuerpflichtigen geschäftlichen Kapitalgewinn. Die Umqualifizierung durch das Steueramt erfolgte hier, weil die Eigentümer der GmbH beabsichtigten, die Hälfte der Stammanteile schenkungshalber an den Sohn zu übertragen. Dieser Vorgang hätte dann steuerlich wieder eine Privatentnahme zum Verkehrswert mit entsprechenden Steuerfolgen ausgelöst. Das Steueramt hat also durch die zwangsweise Zuordnung zum Geschäftsvermögen und die kurz darauf zwingend nötige Privatentnahme gezielt den steuerbaren Wertzuwachs maximiert.

Störend ist, dass die von Amtes wegen erzwungene Übertragung ins Geschäftsvermögen nur zum Nennwert und nicht zum eigentlich üblichen Verkehrswert vorgenommen wurde.

Stammanteile an einer GmbH können - wie andere Wirtschaftsgüter - aufgrund ihrer Verwendung entweder zwingendes (eindeutiges) Privat- oder Geschäftsvermögen des Eigentümers sein oder auch sogenannte Alternativgüter bilden, bei denen die Zuordnung aufgrund gemischter Verwendung anspruchsvoller ist. Diese Zuordnung hat steuerlich grundsätzlich nach der überwiegenden Nutzung zu erfolgen (Präponderanzmethode).

Nach bundesgerichtlicher Praxis ist eine Beteiligung dem Geschäftsvermögen zuzuordnen, falls diese ganz oder überwiegend in «enger Beziehung» zur selbständigen Erwerbstätigkeit des Inhabers steht.



Im konkreten Fall ging es hier vordergründig um die Frage, ob der Betrieb der GmbH mit Kompostieranlage eng mit dem Landwirtschaftsbetrieb der Inhaber verbunden ist, wobei auch andere Kriterien, wie beispielsweise die Herkunft der Mittel zur Finanzierung, zur Beurteilung herangezogen werden können.

Vorliegend wurden die Stammanteile ununterbrochen während 13 Steuerperioden von 2003 bis 2015 im Privatvermögen der Eigentümer besteuert.

Die Steuerbehörde kann zwar bei jeder Neuveranlagung die Ausgangslage überprüfen und falls erforderlich ändern. Die Schenkung von 50% der Anteilscheine an den Sohn allein ändert aber an der technisch-wirtschaftlichen Funktion der Beteiligung nichts. Zu diesem Ergebnis kam auch das Bundesgericht. Es beurteilte die Umqualifizierung der Stammanteile als bundesrechtswidrig und gegen Treu und Glauben verstossend und hiess die Beschwerde dagegen gut.

Kompetent für Gewerbe und KMU

Finanz-, Debitoren-, Kreditoren-, Lohnbuchhaltungen, MWST-Abrechnungen, Steuern, Sozialversicherungsabrechnungen, Rechtliche Abklärungen, Beratungen bei Firmengründungen

Lerch Treuhand

Lerch Treuhand AG, Gstaadmattdstrasse 5
4452 Itingen/BL, Tel. 061 976 95 30
www.lerch-treuhand.ch



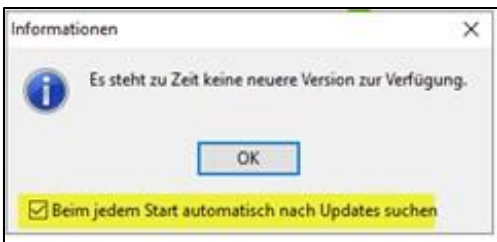
Stephan Plattner
Mandatsleiter

EDV: Infos und Tipps

Buchhaltungsprogramme regelmässig aktualisieren

Bei vielen Kunden sind die Buchhaltungsprogramme von AgroOffice und Protecdata installiert. Achten Sie darauf, dass die Programme regelmässig auf den aktuellen Stand gebracht werden. Oft werden mit den Updates Probleme behoben, gleichzeitig aber auch neue Funktionen zur Verfügung gestellt.

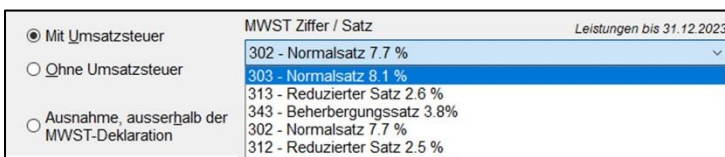
Normalerweise sind die Programme heute so eingestellt, dass sie beim Start selbständig nach Updates suchen. Installieren Sie bitte Updates zeitnah.



Bei Fragen zur Buchhaltung, zu den Programmfunktionen, Updates etc., rufen Sie uns an. Wir können Ihnen per Fernwartung nicht nur bei Problemen weiterhelfen, sondern auch die optimale Nutzung des Programms zeigen.

Anpassung MWST per 01.01.2024

Wenn Sie der MWST unterstellt sind und mit dem eigenen Computer die Buchhaltung nachführen und evtl. auch Rechnungen stellen, müssen Sie darauf achten, dass die notwendigen Anpassungen per 01.01.2024 gemacht werden. Es braucht für eine gewisse Zeit die alten und neuen Steuersätze, wobei diese je nach Software automatisch mit einem Update zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls sind die neuen Steuersätze manuell zu erfassen.



Im Programm Protecdata wird der korrekte Steuersatz über das Leistungsdatum ermittelt. Leistungen bis zum 31.12.2023 zum alten, diejenigen ab 01.01.2024 mit dem neuen Steuersatz.

B-Nr	Datum	Buchungstext 1	Buchungstext 2	Soll	Haben	Betrag	Soll MwSt	Haben MwSt	Inkl.	Leist. Datum
1	15.12.2023	Aufwand für 2023		6100	1020	355.00	VNI		J	31.12.2023
2	15.12.2023	Aufwand für 2024		6100	1020	355.00	VNI		J	01.01.2024
3	15.12.2023	Ertrag für 2023		1020	3000	215.40			UN	30.11.2023
4	15.12.2023	Ertrag für 2024		1020	3000	215.40			UN	01.01.2024

Wird ein Faktura-Programm verwendet, sind dort im Artikelstamm die Steuersätze ebenfalls anzupassen, damit die Rechnungsstellung korrekt erfolgt. Beachten Sie bitte die Informationen der Programmhersteller, oder fragen Sie uns.

Infos für den Jahresabschluss

Auf unserer Webseite finden Sie nützliche Informationen für den Abschluss der Buchhaltung. Für Kunden mit AgroOffice sind dort auch programmspezifische Kurzanleitungen abgelegt.



Urs Nussbaumer
Mandatsleiter

Eintritt: Herzlich willkommen!

Jacqueline Köfer, Agrotechnikerin HF, i.A. zur Treuhänderin mit eidg. FA, Mandatsleiterin

Jacqueline Köfer arbeitet seit dem 01. Januar 2023 in der Abteilung Landwirtschaft von Stephan Ryf. Sie ist gelernte Landwirtin und hat anschliessend am Strickhof in Lindau ZH die Weiterbildung zur Agrotechnikerin HF absolviert. Als Grundstein für ihre Funktion als Mandatsleiterin Treuhand machte sie die Ausbildung zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen.

Seit Oktober 2023 befindet sie sich in der Weiterbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis. Als Mandatsleiterin erstellt Jacqueline Köfer Jahresabschlüsse, füllt Steuererklärungen und MWST-Abrechnungen aus. Die gebürtige Appenzellerin wohnt in Mümliswil im Kanton Solothurn. In ihrer Freizeit kocht, gärt und wandert sie gerne und fährt im Winter Ski.



Wir wünschen Ihnen einen guten und erfolgreichen Abschluss des Jahres 2023!

